

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	12.03.2013
Integrationsrat	16.04.2013

Inanspruchnahme der Familienberatungsstellen in Köln in freier und kommunaler Trägerschaft durch Ratsuchende im Jahr 2012

Die Familienberatungsstellen in Köln in freier und kommunaler Trägerschaft lagen bei der Inanspruchnahme durch Ratsuchende auch 2012 mit **7.626 Fällen** auf hohem Niveau. Trotz dieser hohen Zahl der Ratsuchenden ergaben sich für Kölner Bürgerinnen und Bürger erfreulich nahezu keine Wartezeiten.

72% der Anmeldungen erhielten innerhalb von 14 Tagen den ersten Termin,
92% waren innerhalb eines Monats in Beratungsprozesse eingebunden.

Die Analyse der statistischen Daten ergab, dass die Familienberatungsstellen überproportional sozial und ökonomisch belastete Familien mit ihren Angeboten erreichen:

- Bei fast der **Hälfte** der Anmeldungen (~ 48 %) waren Trennung und Scheidung und damit einhergehende Problemkonstellationen die Anmeldegründe.
- Etwa **25 %** der Klientinnen und Klienten waren Alleinerziehende.
- Ca. **42 %** der angemeldeten Familien hatten einen Migrationshintergrund.
- Nahezu **ein Viertel** (24,7 %) der Familien lebten von Transferleistungen.

Eine Postleitzahl basierte Überprüfung der Inanspruchnahme der verschiedenen Beratungsstellen ergab, dass Familien aus allen Stadtgebieten erreicht wurden und Familien aus Stadtgebieten mit besonders hohen sozioökonomischen Belastungen überdurchschnittlich vertreten waren.

Bezogen auf die erweiterten Aufgaben im Rahmen des neuen Bundeskinderschutzgesetzes § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sowie § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, verzeichnen die Familienberatungsstellen eine zunehmende Nachfrage nach Beratung zu Risikoeinschätzungen bei Kindeswohlgefährdung. Dies ist auf dem Hintergrund der vielfältigen Kooperationen der Familienberatungsstellen mit Schulen, Familienzentren, etc. zu erklären. Zurzeit bestehen Kooperationen mit 98 Familienzentren.

Im Kontext der Umsetzung der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ gem. § 3 Abs. 4 KKG – Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) werden die Familienberatungsstellen eine zentrale Rolle übernehmen.

Gez. Dr. Klein